



Direkt Informiert

Newsletter für kommunale Behörden

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Mit dem Jahreswechsel kommt die Zeit der Rück- und Ausblicke. Im Zentrum stehen dabei stets erfolgreich umgesetzte Bauprojekte, neue Gesetzesvorlagen oder innovative Strategien. Für die Kundinnen und Kunden der Verwaltung sind aber oft die Details wichtig. Darum haben wir im Amt für Gemeinden und Bürgerrecht in den letzten Monaten die Praxis der Aufsichtsberichterstattung genauer analysiert. Denn gelegentlich löste die Art und Weise kritischer Anmerkungen in den Bereichen Grundbuchaufsicht und allgemeine Gemeindeaufsicht bei den Betroffenen Kritik aus.

Für mich ist klar: Dort wo der Kanton eine Aufsichtsfunktion hat, muss er diese wahrnehmen und auf Risiken und Fehler hinweisen. Unterschiedliche Einschätzungen mit der beaufsichtigten Gemeinde können dabei nicht ausgeschlossen werden. Aber als ehemaliges Mitglied einer Musikgesellschaft darf ich behaupten: C'est le ton qui fait la musique. Entsprechend haben wir unsere Aufsichtsberichte überarbeitet. Diese werden nun nach einem neuen Format erstellt. Neu gibt es unter anderem ein Ampelsystem, um die Wichtigkeit der Feststellungen aufzuzeigen, und eine neue, übersichtlichere Darstellung. Es gibt zudem einen strukturierteren persönlichen Austausch und es wird das rechtliche Gehör gewährt, bevor eine Verfügung erlassen wird. Das neue Vorgehen wurde mit der VSGP abgestimmt. Die Verantwortlichen im Amt sind aber weiterhin offen für Verbesserungsvorschläge am neuen Format. Es soll dazu beitragen, unser Aufsichtshandeln verständlich und transparent zu gestalten – ganz im Sinne unserer Departementsstrategie. Was sich jedoch nicht geändert hat, ist das Aufsichtsverständnis: Wir erachten den persönlichen Austausch und die Aus- und Weiterbildung als unsere stärksten Aufsichtsinstrumente.

Auf diesen Austausch mit Ihnen freue ich mich auch im neuen Jahr. Ich wünsche Ihnen frohe Festtage und alles Gute im 2023!

Departement des Innern

Laura Bucher
Regierungsrätin



An den Festtagen sollte man sich am Tempo vergangener Jahrzehnte orientieren, als Beispiel diese Fahrt in Amden im Jahr 1948 (links aussen die Pension Mattstock). Zugtier ist – vermutlich – ein Ochse. Das Staatsarchiv hütet einen reichhaltigen Schatz an historischen Fotografien, die nun mit dem System des Digitalen Lesesaals leicht auffindbar sind (vgl. S. 5). (Bild: Staatsarchiv, Signatur W 283/1-06699)

Inhalt

Kinderbetreuungsgesetz: «Best Practices»	2
Start des neuen Finanzierungssystems für die Integration	4
Zugang zum kantonalen Gedächtnis	5
Covid-Hilfen im Kultursektor beendet	6
Der Sport im Kanton St.Gallen wird inklusiver	8
Weiterbildungsveranstaltungen 2022 im Einbürgerungswesen	9

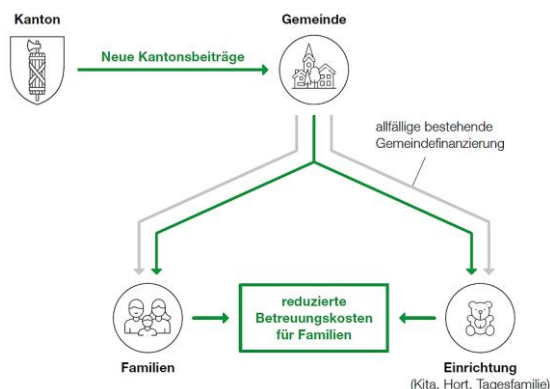
Erste Erfahrungen mit den neuen Fördergeldern

Kinderbetreuungsgesetz – «Best Practices» aus den Gemeinden zur Verwendung der Mittel

Seit dem Jahr 2021 erhalten Gemeinden kantonale Förderbeiträge für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Der Ausschöpfungsgrad der Gelder lag im Jahr 2021 bei 87 Prozent. Es zeigt sich, dass die Gemeinden die Gelder unterschiedlich einsetzen. Nicht eingesetzte Gelder sollen zeitnah zurückgezahlt werden, damit sie wieder für die Förderung genutzt werden können.

Mit dem [Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung](#) (sGS 221.1; abgekürzt KiBG) beteiligt sich der Kanton seit dem Jahr 2021 mit jährlich fünf Millionen Franken an der Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Auf Gesuch hin erhalten die Gemeinden einen kantonalen Förderbeitrag, der im Sinn des KiBG vollständig zur Senkung der Drittbetreuungskosten für die Eltern zu verwenden ist.

Die Gemeinden setzen ihren kantonalen Förderbeitrag zur Senkung der Drittbetreuungskosten der Eltern ein, indem sie ihn entweder direkt den Eltern oder den Einrichtungen zukommen lassen.



Vielfältige Umsetzung

Die folgenden drei Beispiele zeigen, wie vielfältig die Gemeinden diese Fördergelder nutzen.

Gemeinde Eichberg: Direkte Auszahlung an Eltern
Eltern können bei der Gemeinde Eichberg bis Ende Oktober ein Gesuch inkl. Rechnungskopien der letzten zwölf Monate einreichen. Dabei ist man auch bei der Nutzung von Angeboten ausserhalb der Gemeinde anspruchsberechtigt. Die Gemeinde prüft das Gesuch und gibt den Gesuchstellenden bis Ende November eine Rückmeldung. Anspruchsberechtigte Eltern erhalten einen Mindestbetrag von Fr. 50.–. Der Rest des kantonalen Förderbeitrags wird im Verhältnis der geltend gemachten Aufwände unter ihnen weiter aufgeteilt.

Gemeinde Gams: Rabatt auf Betreuungsbeiträgen
Der Verein Kinderbetreuung Grabs-Gams-Sennwald (GGS) führt im Rahmen einer Leistungsver-

einbarung mit der Gemeinde Gams verschiedene Kinderbetreuungsangebote. Mit dem kantonalen Förderbeitrag erhalten die Eltern einen Rabatt von rund 14 Prozent bei der Kita und rund 10 Prozent beim Schülerhort. Der Rabatt wird den Eltern direkt auf der monatlichen Betreuungsrechnung gutgeschrieben.

Gemeinde Flums: Tarifreduktion

Die Kita Flums wird von der Gemeinde geführt. Die Gemeinde setzt den kantonalen Förderbeitrag vollumfänglich zur Reduktion der Tarife ein. So sind die Tarife bei der Tarifstufe 1 in der Regel um 50 Prozent und ab der Tarifstufe 2 um 10 bis 15 Prozent ermässigt.

Restbestand bis Ende Jahr einsetzen

Teilweise setzen Gemeinden ihren kantonalen Förderbeitrag noch nicht in vollem Umfang ein. Der Restbestand muss in diesem Fall zurückerstattet oder mittels eines separaten Bilanzkontos auf das Folgejahr übertragen werden. Dieser Übertrag ist grundsätzlich nur einmalig möglich. Da im Folgejahr jeweils zusätzlich wieder die für das Folgejahr ohnehin vorgesehenen Förderbeiträge ausbezahlt werden, dürfte es allerdings umso schwieriger werden, die Summe dieser Gelder dann vollständig bestimmungsgemäss einzusetzen. Eine Anhäufung der Restbeträge in einem Bilanzkonto über mehrere Jahre ist auch aus diesem Grund nicht zweckmässig und daher nicht möglich. Die vom Kanton zur Verfügung stehenden Gelder werden in den kommenden Jahren voraussichtlich weiter steigen (zunächst wegen der Ausschüttung zusätzlicher Bundesbeiträge und mittelfristig aufgrund einer geplanten Erhöhung der kantonalen Fördergelder des KiBG von 5 auf 10 Mio. Franken). Folglich wird empfohlen, den erhaltenen Förderbeitrag im laufenden Jahr jeweils vollständig einzusetzen. Die einfachste Lösung für einen bestimmungsgemässen Einsatz bis Ende Jahr ist eine direkte Auszahlung an die Eltern.

Rückerstattung zugunsten des Folgejahrs

Falls eine Gemeinde ihren Förderbeitrag 2022 im laufenden Jahr nicht vollständig einsetzt und auch auf einen einmaligen Übertrag auf das Folgejahr verzichten möchte, kann sie sich zwecks Rückerstattung des Restbetrags beim Amt für Soziales des Kantons melden. Neu ist Raphael Wälter, Stabsmitarbeiter (raphael.waelter@sg.ch, Tel. 058 229 35 87), für den Vollzug des KiBG zuständig. Die zurückerstatteten Förderbeiträge werden gemäss Art. 6 Abs. 4 KiBG den Kantonsbeiträgen des Folgejahrs hinzugerechnet und den beitragsberechtigten Gemeinden wieder anteilmässig ausbezahlt.

eine gewisse Zeit in Anspruch. Nun ist die Überprüfung der bestimmungsgemässen Verwendung abgeschlossen: 12 Gemeinden nahmen danach eine freiwillige Teilrückerstattung an den Kanton vor und zwei Gemeinden statteten ihren kantonalen Förderbeitrag vollständig zurück (Umfang: Fr. 186'849.–). 16 Gemeinden übertrugen einen Teil ihres Förderbeitrags mittels Bilanzkonto auf das Folgejahr (Umfang: Fr. 450'400.–). Insgesamt schöpften die Gemeinden im Jahr 2021 folglich kantonale Gelder im Umfang von Fr. 4'362'751.– für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung aus. Das entspricht einem Ausschöpfungsgrad von 87 Prozent.

Stichprobenprüfung und Ausschöpfung 2021

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um das erste Beitragsjahr handelt, nahm die Stichprobenprüfung

Nicht bestimmungsgemässe Verwendungszwecke

Die Mittel des KiBG sind in den drei Bereichen Kindertagesstätten, schulergänzende Kinderbetreuung (Mittagstisch, Schülerhort, Tagesstrukturen) und Tagesfamilien für Kinder bis zwölf Jahre einzusetzen. Nicht im Sinn des KiBG wäre die Verwendung für Betreuungsangebote, die punktuell (z.B. Spielgruppen), nicht-institutionell (z.B. Grosseltern, Nannys) oder dauerhaft (z.B. Pflegefamilien) sind. Es dürfen keine Verwaltungskosten oder Kosten der Gemeinde für eigene Dienstleistungen zugunsten von Betreuungseinrichtungen gedeckt werden. Auch dürfen bestehende Beiträge der Gemeinde an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung nicht gemindert werden. Der kantonale Förderbeitrag steht zwar nicht direkt für einmalige oder zeitlich befristete Beiträge (insbesondere eine Anschubfinanzierung für die Schaffung von Betreuungsplätzen) zur Verfügung. Es können damit aber z.B. Leistungsvereinbarungen für neue Angebote abgeschlossen und die Drittbetreuungskosten dieser zusätzlich entstandenen Betreuungsplätze gesenkt werden. Bei der jährlichen Stichprobenprüfung durch das Amt für Soziales steht die nachhaltige Verwendung der kantonalen Förderbeiträge zur Senkung der Drittbetreuungskosten der Eltern im Zentrum.

Umsetzung VI. Nachtrag Sozialhilfegesetz

Startschuss für das neue Finanzierungssystem bei der Integration von FL/VA

Seit 1. Dezember 2022 können die Gemeinden vermehrt autonom entscheiden, welche Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (FL/VA) geeignet sind. Weil die Finanzierung durch Bundesmittel erfolgt, müssen sie sich weiterhin an die Vorgaben des Bundes halten. Der Kantonsrat hat den entsprechenden Nachtrag zum Sozialhilfegesetz in der Septembersession 2022 gutgeheissen.

Sprachliche Kenntnisse sind für die Integration zentral.
(Bild: SK)



In der Septembersession 2022 hat der Kantonsrat den VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz gutgeheissen. Mit dem Nachtrag werden insbesondere die Hauptzuständigkeiten den politischen Gemeinden übertragen und die Aufgaben des Kantons bestimmt. Zusätzlich zu den gesetzlichen Grundlagen haben der Kanton und die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidenten und -präsidentinnen (VSGP) eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese regelt die Einzelheiten der Finanzflüsse und Abläufe. Die gesetzlichen Grundlagen sowie die Vereinbarung gelten seit dem 1. Dezember 2022.

Erarbeitung im Auftrag des Kantonsrates

Die Arbeiten gehen auf einen Auftrag der Vorbereitenden Kommission des Kantonsrates zum Bericht «Integrationsagenda St.Gallen» (40.19.02) zurück. Demnach sollten Prozesse und Zuständigkeiten angepasst werden, um den Gemeinden die nach Bundesrecht grösstmöglichen Kompetenzen und Aufgaben zuzuteilen. Diese Vorgabe setzt der VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz entsprechend um.

Gemeinden sollen autonom entscheiden

Bis anhin mussten sich die Gemeinden bei der Wahl geeigneter Integrationsmassnahmen mehrheitlich an Listen halten, die das kantonale Amt für Soziales erstellte. Neu können die Gemeinden selber entscheiden, welche Angebote für FL/VA geeignet sind. Damit soll die Auswahl und Umsetzung von passenden Massnahmen administrativ vereinfacht werden.

Die Integrationspauschalen sind Bundesmittel, die der Kanton gemäss der jeweiligen Anzahl FL/VA an die Gemeinden verteilt. Die Gemeinden müssen daher bei der Wahl von Integrationsmassnahmen nach wie vor die Vorgaben des Bundes einhalten. Zudem sind die Gemeinden für die durchgehende (elektronische) Fallführung zuständig, um auch nach Wohnsitzwechsel die Weiterführung von Integrationsbemühungen nahtlos zu gewährleisten.

Abrechnungsperiode 2022 im Gang

Aktuell laufen die Arbeiten für die abgelaufene Abrechnungsperiode 2022. Das bedeutet, die Gemeinden haben wie gewohnt die Abrechnung und den Fragebogen zur Zielerreichung per 10. Dezember 2022 beim Kanton eingereicht. Der Kanton prüft aktuell die Unterlagen und zahlt den Gemeinden entsprechend die jährlichen Beiträge bis zum gemeindespezifischen Beitragsmaximum aus.

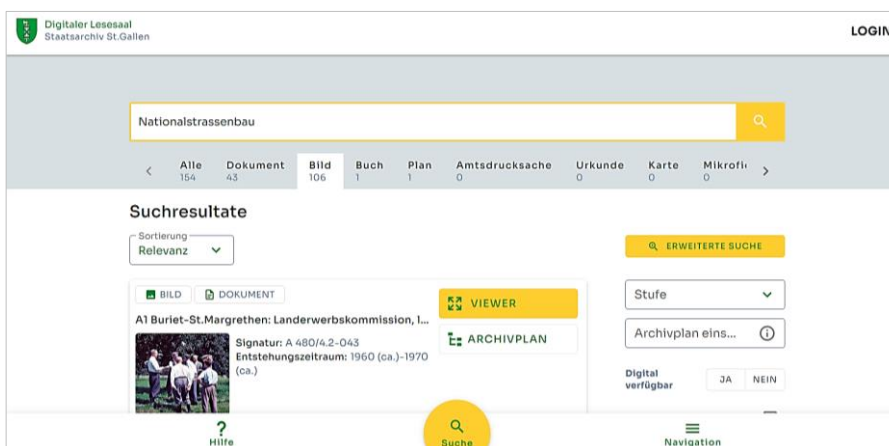
Neue Auszahlungsmodalitäten ab 2023

Die Auszahlungsmodalitäten sowie die Berichterstattung für das Jahr 2023 erfolgen gemäss den Bestimmungen des VI. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz sowie der Vereinbarung zwischen dem Kanton und der VSGP. Die Gemeinden bzw. Sozialämter werden voraussichtlich bis spätestens Ende Februar 2023 über die Neuerungen informiert. Im Anschluss gilt es, Erfahrungen mit dem neuen System zu sammeln und die Praxis laufend weiterzuentwickeln.

Digitaler Lesesaal des Staatsarchivs in Betrieb

Zugang zum kantonalen Gedächtnis

Das Staatsarchiv des Kantons St.Gallen ermöglicht seit bald 20 Jahren den Online-Zugang zu erschlossenen Archivalien respektive den dazugehörigen Verzeichnisdaten. Jährlich kommen ungefähr 50'000 neue Datensätze dazu. Vor einigen Wochen hat der «Digitale Lesesaal» die bisherige Suchmaschine abgelöst. Auch für Gemeinden stellt das Staatsarchiv einen reichhaltigen Fundus dar – nicht nur sind dort Akten zu verschiedenen Themen auffindbar. Es sind auch grosse Mengen an historischen Bildern zu finden.



Mit dem Digitalen Lesesaal ist die Suche im Staatsarchiv übersichtlich und einfach. (Screenshot: DI)

Derzeit sind zirka 400'000 von insgesamt fast 900'000 Datensätzen online frei abrufbar. Der Rest ist aus Gründen des Datenschutzes für eine gewisse Zeit noch nicht öffentlich. Interessierte Personen können damit Verzeichnisse zu Urkunden, Akten, historischen Fotografien, Postkarten sowie Karten und Plänen im Netz recherchieren.

Benutzerfreundliche Suche

Die bisherige Suche war in ihrer Funktionalität und Erscheinung veraltet und deshalb für die meisten Benutzenden schwierig anzuwenden. So waren beispielsweise digitale Abbildungen zwar einsehbar, allerdings nur in mässiger optischer Qualität. Das alte System erlaubte ausserdem keinen direkten Zugriff auf digitales Archivgut. Das steht dem Wunsch nach einem zeit- und ortsunabhängigen Zugang auf möglichst viele Archivinformationen entgegen.

Ein Pionierprojekt

Im Rahmen eines Pionierprojekts hat nun das Staatsarchiv St.Gallen in enger Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv Basel-Stadt und einem spezialisierten IT-Dienstleister den sogenannten «Digitalen Lesesaal» geschaffen. Das ausbaufähige System wird mittelfristig den gesamten Nutzungsprozess des Staatsarchivs steuern. Es garantiert einen deutlich verbesserten Zugang zum Archivgut. Digi-

talisierte Informationen wie Medienmitteilungen, Bilder, Karten und Pläne sowie viele Urkunden können in qualitativ guter Auflösung eingesehen werden. Digitalisierte Filme und Tondokumente können Nutzende unmittelbar abspielen. Trotz der fortschreitenden Digitalisierung bleibt es möglich, analoge Archivalien zu einem gewünschten Termin direkt in den Lesesaal des Staatsarchivs zu bestellen.

Ab Frühling 2023 sollen Nutzende Digitalisate selbstständig herunterladen können. Gleichzeitig wird die Einsicht in textliche Archivalien, die ausschliesslich digital existieren, online möglich. Die Anwendung ist auch für Smartphones kompatibel. Die Suche und Nutzung von Archivalien des Staatsarchivs wird sich insgesamt noch mehr vom Lesesaal in das persönliche IT-Gerät verlagern. Damit will das Staatsarchiv die ortsunabhängige Arbeit mit Archivalien fördern – eine gerade auch aus Gemeindesicht positive Entwicklung.

Das Projekt ist kongruent zur Schwerpunktplanung der Regierung. Die Digitalisierung staatlicher Dienstleistungen sowie die Unterstützung von Wissensinstitutionen sind darin als wichtige Ziele definiert.

Der neue digitale Lesesaal ist unter folgender Adresse zu finden: <https://dls.staatsarchiv.sg.ch/>

Rückblick auf eine bewegte Zeit

Covid-Hilfen im Kultursektor beendet

Nach rund zweieinhalb Jahren Laufzeit kam das Notfallinstrument der Covid-Ausfallentschädigung sowie die Transformationsbeiträge per Ende November 2022 zu seinem Ende. Ein fokussierter Rückblick und ein kleiner Ausblick anlässlich der grössten Krise für die Kultur in der jüngsten Geschichte.

Noch anfangs März 2020 konnte kaum erahnt werden, dass ein Virus einen so grossen Einfluss, nicht nur auf den (Verwaltungs)alltag, sondern auf die Kultur, uns alle, die Gesellschaft, ja die Welt an sich haben sollte. Im Folgenden soll anlässlich des Endes des Instruments der Covid-Ausfallentschädigung ein spezieller und kurzer Blick zurück auf die wohl bislang intensivste Zeit der Kulturförderung geworfen werden.

Dicke Post – schlanker Prozess

Der Bundesrat erliess am 20. März 2020 die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (abgekürzt COVID-Verordnung Kultur). Nach intensiver und massgeblicher Mitarbeit des Amtes für Kultur St.Gallen an den von der Covid-Delegation der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) in Abstimmung mit dem Bundesamt für Kultur (BAK) erarbeiteten Muster-Merkblättern, -Formularen und -Prozessen und der raschen Vorbereitung der nötigen Vollzugsbeschlüsse zuhanden der Regierung (Vollzugsverordnung, Kreditbeschluss), konnte bereits am 6. April 2020 – am Tag der Aufschaltung der «Covid-Webpage» mit dem Gesuchportal – das erste Gesuch um Covid-Ausfallhilfe digital entgegengenommen werden: Das Bedürfnis nach Schadensdeckung war gross und dringlich. Mit dem Instrument der Ausfallentschädigung konnten Kulturschaffende und Kulturunternehmen einen finanziellen Schaden geltend machen, der aus einer Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen entstanden ist. Finanziert wurde die nicht-rückzahlbare Finanzhilfe je hälftig vom Bund und den Kantonen. Sie deckte maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens. Die Gesuche wurden je nach Typ triagiert und von Mitarbeitenden der Amtsleitung und Kulturförderung vorgeprüft. Die Prüfungsergebnisse wurden in wöchentlichen Online-Konferenzen im Covid-Team besprochen, wobei in jedem Falle der Entscheid über das Prüfungsergebnis und die schliessliche Entschädigung in der Gruppe entschieden wurde. Gesuche mit Entschädigungen über 100'000 Franken wurden

zusätzlich mit dem Leiter der kantonalen Finanzkontrolle besprochen. Dieser schlanke Prozess ermöglichte es, die insgesamt über 340 Gesuche der ersten Phase (Februar bis Oktober 2020) zeitgerecht und vollständig zu bearbeiten und funktionierte so gut, dass er im Grundsatz bis zur nun abgeschlossenen dritten Phase beibehalten wurde.

Ausdauer und Ausrichtung

In den insgesamt drei Phasen, die basierend auf der «COVID-Verordnung Kultur» bzw. dem nachfolgenden «Covid-19-Gesetz» und der «Covid-19-Kulturverordnung» und den kantonalen, jeweils vorzubereitenden Umsetzungserlassen die Ausrichtung von Ausfallentschädigung erlaubten, hat das Covid-Team insgesamt rund 950 Gesuche von Kulturschaffenden und Kulturunternehmen bearbeitet, wobei die Gesuchsbearbeitung in den Phasen I (März bis Oktober 2020) komplett mit dem bestehenden Teambestand im Amt für Kultur und in der Phase II (November 2020 bis Dezember 2021) mit ergänzender Unterstützung von zwei externen Mitarbeiterinnen sichergestellt wurde. Die beträchtlichen zusätzlichen Arbeitsaufwände führten zu einem entsprechend deutlichen Anstieg der Überzeiten bei allen Involvierten, weshalb für die Phase III (Januar bis Juni 2022) die Vorprüfung der Gesuche an Externe vergeben wurden.

Über zehn Millionen Franken kantonale Mittel

Mit Stichtag 30. November 2022 wurde die Schlussberichterstattung zur Phase III an das BAK übermittelt. Von insgesamt 478 eingegangenen Gesuchen von Kulturschaffenden wurden 350 gutgeheissen und rund 3,01 Mio. Franken ausbezahlt (beantragt wurden 7,17 Mio. Franken). Bei den Kulturunternehmen wurden 375 von 508 Gesuchen gutgeheissen und rund 17,46 Mio. Franken (von beantragten 47,37 Mio. Franken) ausbezahlt. Der Kanton St.Gallen hat im Rahmen der hälftigen Mitfinanzierung der Ausfallentschädigungen so insgesamt rund 10,2 Mio. Franken beigetragen.

Transformation einer Branche

Im April 2021 ergänzte der Bund das Instrumentarium der Ausfallentschädigungen um Beiträge für

Transformationsprojekte. Ab da konnten im Kanton St.Gallen nicht-gewinnorientierte Kulturunternehmen Beiträge für Projekte beantragen, welche die Anpassung von Kulturunternehmen an die durch die Covid-19-Epidemie veränderten Verhältnisse bezweckten und die strukturelle Neuausrichtung oder Publikumsgewinnung zum Gegenstand hatten. Gesuche für Transformationsprojekte wurden mit Beiträgen von bis zu 80 Prozent der Kosten unterstützt, betragen maximal 300'000 Franken pro Kulturunternehmen, und konnten bis zum 30. November 2022 eingereicht werden. Die Transformationsbeiträge unterstützen innovative und nachhaltige Neuausrichtungen der Kulturunternehmen nach einem massiven externen Schock und dessen Effekten: Kaum vorhandene finanzielle Reserven wurden aufgebraucht, das Vereinsleben stockte oder kam zum Erliegen, das Publikum musste zu Hause bleibe und Zulieferer der Kulturbranche orientierten sich neu. Die Transformationsprojekte halfen und helfen den Kulturunternehmen, sich diesen neuen Realitäten anzupassen. Auch wenn – das zeigt auch der Blick zurück in die Geschichte – berechnete Hoffnung auf die «Rückkehr des Publikums» besteht, so wird wohl auch diese Krise

nachhaltige Verhaltensänderungen mit sich bringen, nicht nur im digitalen Bereich. Die Kultur-Krise ist also noch längst nicht ausgestanden.

(Vorläufiges) Fazit

Wir dürfen mit grosser Freude feststellen, dass das Amt für Kultur unter extremem Zeitdruck und unter erschwerten Bedingungen eine hervorragende Arbeit geleistet hat. Die schnelle Umstellung auf ein Home-Office-Setting war aufgrund der bestehenden Informatiklösung der Kulturförderung (Online-Gesuchportal und Datenbank) im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen ohne Mehraufwand und sehr effizient möglich. Das Instrument der Ausfallentschädigung hat einen grossen Teil des «Landschadens» in der Kulturbranche verhindern können. Nicht auszudenken, was passiert wäre, hätten Bund und Kanton keine finanzielle Unterstützung geleistet. Der Kulturkanton St.Gallen wäre nicht mehr derselbe. Dies kann man ganz deutlich an den vielen erleichterten und positiven Rückmeldungen aus dem Kulturbereich festmachen, die an das Amt für Kultur herangetragen wurden und die vermuten lassen, welche Lücken ohne das Instrument entstanden wären.

Unterstützung für Vereine

Der Sport im Kanton St.Gallen wird inklusiver

Die Teilhabe an sportlichen Aktivitäten ist eine Verpflichtung, die sich aus der UNO-Behindertenrechtskonvention ergibt. Zur Förderung des inklusiven Sports für Menschen mit Behinderung führt der Kanton das Programm «Unified» ein. Dieses vernetzt die Beteiligten und unterstützt die Zielgruppen. Das Departement des Innern und das Bildungsdepartement haben hierfür eine Vereinbarung mit Special Olympics Switzerland für die Jahre 2023 und 2024 abgeschlossen.

Unterzeichnet wurde die Vereinbarung zwischen dem Kanton und Special Olympics Switzerland durch Laura Bucher (Vorsteherin Departement des Innern), Stefan Kölliker (Vorsteher Bildungsdepartement) und Simon Ammann (Stiftungsratspräsident von Special Olympics Switzerland) im Rahmen eines Trainings des «FCSG Unified».

(Bild: DI)



Zur Förderung des inklusiven Sports bietet Special Olympics Switzerland das Programm «Unified» an. Dieses wurde in anderen Kantonen erfolgreich eingeführt. Auch der Kanton St.Gallen hat beschlossen, das Programm vorerst für eine zweijährige Pilotphase in den Jahren 2023 und 2024 einzuführen. Im Programm «Unified» werden regionale Sportvereine und Breitensportanlässe bei der Inklusion unterstützt. Dafür baut Special Olympics Switzerland eine Koordinationsstelle auf. Diese pflegt das Netzwerk und unterstützt die Zielgruppen (zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sowie deren Eltern). Das Programm wirkt breit und berücksichtigt die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Behinderungsarten.

Menschen mit Behinderung sollen in Sportvereinen in ihrer Umgebung Sport treiben und an Breitensportanlässen teilnehmen können. Die Teilhabe an Sportaktivitäten ist unter anderem eine Verpflichtung der UNO-Behindertenrechtskonvention. Die Schweiz hat diese im Jahr 2014 ratifiziert.

Behindertenorganisationen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung fördern bereits heute Sport und Bewegung. Die diesjährigen National Summer Games in St.Gallen haben die Bedeutung dieser Förderung nochmals bestätigt. Es braucht weitere Bemühungen, um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung noch besser Rechnung zu tragen.

Der Kanton unterstützt Special Olympics finanziell und fachlich. Das Amt für Sport im Bildungsdepartement ist mit Sportverbänden in Kontakt und sorgt für deren Einbezug. Auch der Schulsport in den Sonderschulen ist zu berücksichtigen. Das Amt für Soziales im Departement des Innern ist für die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung verantwortlich. Es stellt den Austausch mit Behindertenorganisationen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sicher.

Angebot des Amts für Gemeinden und Bürgerrecht

Weiterbildungsveranstaltungen 2022 im Einbürgerungswesen

Das Bürgerrecht in der Schweiz ist dreigeteilt. Neben der Schweizer Staatsangehörigkeit umfasst das Bürgerrecht auch ein Kantons- sowie ein Gemeindebürgerrecht. Am Einbürgerungsverfahren sind deshalb Bund, Kanton und Gemeinden beteiligt.



An Weiterbildungsveranstaltungen wurde nicht nur Wissen vermittelt, es wurde auch der gegenseitige Austausch gepflegt (Bild: AfGB).

Seit 1. Januar 2018 sind die neuen Rechtsgrundlagen im Einbürgerungswesen in Vollzug. In den letzten vier Jahren konnten in der Anwendung der neuen Gesetzgebung auf Bundes- und Kantons-ebene sowie auf kommunaler Ebene durch die jeweils zuständigen Einbürgerungsbehörden Erfahrungen gesammelt werden.

Im Spätherbst 2022 fanden in Buchs, Wattwil und St.Gallen Weiterbildungsveranstaltungen für Einbürgerungsräte und im Einbürgerungswesen tätige Personen statt. Mitgewirkt haben das Staatssekretariat für Migration, der Rechtsdienst des Departementes des Innern sowie das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht (AfGB). Das Bedürfnis nach Austausch zum Thema sowie zur Umsetzung und Anwendung der gesetzlichen Grundlagen zeigte sich bei den Veranstaltungen aufgrund der angeregten Diskussionen, wie aber auch aufgrund von vermehrten telefonischen Anfragen. Das AfGB hat deshalb in diesem Jahr zu Weiterbildungsver-

anstaltungen zur Thematik der zwingend erforderlichen Sprachnachweise und Einträgen im Strafregisterinformationssystem VOSTRA an zwei Nachmittagen im November eingeladen.

Die Weiterbildung richtete sich insbesondere an Personen, die Einbürgerungsgesuche bearbeiten, die Gesuchsunterlagen beurteilen und die Vorbereitungen für die Beschlussfassung durch den Einbürgerungsrat vornehmen. An den Weiterbildungsveranstaltungen haben insgesamt 70 Personen teilgenommen. Neben den vermittelten Rechtsgrundlagen führten Beispiele aus der Praxis zu angeregten Diskussionen und insgesamt zu einer interessanten Weiterbildung im Einbürgerungswesen.

Die Zusammenarbeit von Gemeinden, Kanton und Bund ist für ein speditives und professionelles Einbürgerungsverfahren zentral. Das AfGB wird auch in Zukunft regelmässig Weiterbildungen und Workshops zu ausgewählten Fachthemen im Einbürgerungswesen anbieten.